



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

Satzung der Gemeinde Jüchen vom 23.02.2018 über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wurde im Weiteren durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 10.03.2016 die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ beschlossen.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Jüchen am 16.03.2016 bekanntgemacht, so dass die Veränderungssperre seit diesem Tage in Kraft getreten ist. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Satzung nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, somit zum 15.03.2018.

Die Gemeinde hat nach dieser Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer hinaus um ein Jahr zu verlängern. Dies ist zur Fortführung der umfangreichen Planungsarbeiten am dortigen bebauten und zu überplanenden Planbereich nun erforderlich.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen entsprechend der Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Betroffen ist der Bereich der nördlichen bzw. nordöstlichen Odenkirchener Straße (Bundesstraße 59) von der Einmündung der Weyerstraße bis zum Fußweg zur Meisingerstraße, sowie für den Bereich der Kelzenberger Straße von der Einmündung Odenkirchener Straße bis zur Einmündung Fallerstraße.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde Jüchen nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern.

Anlage - Übersichtsplan:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068 sowie der Veränderungssperre

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 14.12.2017 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 14.12.2017 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Jüchen für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Gemeinde Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung über die Veränderungssperre und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jüchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Bauleitpläne im Verfahren) eingesehen werden.

Jüchen, den 26. Februar 2018

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

EINLADUNG

zur 7. Sitzung (IX. Wahlperiode) des Kultur- und Partnerschaftsausschusses des Rates der Gemeinde Jüchen am

Montag, dem 12.03.2018, 18:00 Uhr,
Sitzungssaal Rathaus, Am Rathaus 5 (Raum 213), 41363 Jüchen

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

- | | Nummer |
|--|--------|
| 1 Feststellung der frist- und formgerecht ergangenen Einladung | |
| 2 Einwendungen zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 28.03.2017 | |
| 3 Fragen der Einwohner | |

4 Mitteilungen

- | | |
|--|-------------|
| 4.1 Bericht über die Ausführungen von Beschlüssen aus der Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 28.03.2017 | 40/579/2018 |
| 4.2 Mitteilung über die Aktivitäten des Gemeindeheimat- und Schützenbundes | 40/584/2018 |
| 4.3 Mitteilungen über die Veranstaltungen des Vereins „Internationale Gitarrenakademie Jüchen“ | 40/585/2018 |
| 4.4 Partnerschaftsangelegenheiten | 40/588/2018 |
| 5 Bericht der Jugendmusikschule Rhein-Kreis Neuss | 40/582/2018 |
| 6 Kulturprogramm 2018 | 40/580/2018 |
| 7 Kulturprogramm 2019 | 40/581/2018 |
| 8 Mitgliedschaft Rheinisches Landestheater Neuss | 40/583/2018 |
| 9 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens | 10/557/2018 |
| 10 Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|--|-------------|
| 11 Einwendungen zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 28.03.2017 | |
| 12 Mitteilungen | |
| 13 Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger | 40/587/2018 |
| 14 Anfragen | |

Jüchen, den 01.03.2018

Wilfried Unrein
Ausschussvorsitzender

Harald Zillikens
Bürgermeister

EINLADUNG

zur 13. Sitzung (IX. Wahlperiode) des Schul- und Jugendausschusses des Rates der Gemeinde Jüchen am

Donnerstag, dem 15.03.2018, 18:00 Uhr,
Sitzungssaal Rathaus, Am Rathaus 5 (Raum 213), 41363 Jüchen

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

- | | Nummer |
|---|-------------|
| 1 Feststellung der frist- und formgerecht ergangenen Einladung | |
| 2 Teilnahme eines Vertreters der Gemeindeschulpflegschaft an den Sitzungen des Schul- und Jugendausschusses | 40/573/2018 |
| 3 Einwendungen zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Schul- und Jugendausschusses vom 09.11.2017 | |
| 4 Fragen der Einwohner | |